ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 1 16. Oktober 2023

Gültig bis: 23.09.2034		Registriernummer:	HE-2024-005334988
Gebäude			
Gebäudetyp	freistehendes Einfamilienha	aus mit Anbau	
Adresse	35792 Löhnberg		A
Gebäudeteil ²	Gesamtes Gebäude		
Baujahr Gebäude 3	1930		
Baujahr Wärmeerzeuger ^{3, 4}	2019		
Anzahl der Wohnungen	1		The state of the s
Gebäudenutzfläche (A _N)		§ 82 GEG aus der Wohnfläche ei	
Wesentliche Energieträger für Heizung 3	Erdgas E	1 9 02 GEG aus der vvonntlache ei	rmitteit
Wesentliche Energieträger für Warmwass			
Erneuerbare Energien ³	Art:	Verwendung:	
Art der Lüftung ³			nlage mit Wärmerückgewinnung nlage ohne Wärmerückgewinnung
Art der Kühlung ³	☐ Passive Kühlung ☐ Gelieferte Kälte	☐ Kühlung a	us Strom
Inspektionspflichtige Klimaanlagen 5	Anzahl: 0	Nächstes Fälligkeitsdatum der In	
Anlass der Ausstellung des	☐ Neubau	☐ Modernisierung	
Energieausweises	✓ Vermietung / Verkauf	(Änderung / Erwe	☐ Sonstiges (freiwillig)
		1. (a) (b) (b) (b) (b) (b) (b) (b) (b) (b) (b	3,
Hinweise zu den Angaben ül	oer die energetische	Qualität des Gehäudes	
Die energetische Qualität eines Gebäude gen oder durch die Auswertung des Ene GEG, die sich in der Regel von den allg gleiche ermöglichen (Erläuterungen – siel Der Energieausweis wurde auf der G	es kann durch die Berechnun ergieverbrauchs ermittelt werd emeinen Wohnflächenangaber ne Seite 5). Teil des Energieau Grundlage von Berechnungen	g des Energiebedarfs unter Anr den. Als Bezugsfläche dient die n unterscheidet. Die angegebener sweises sind die Modernisierungs	nahme von standardisierten Randbedingun- energetische Gebäudenutzfläche nach dem
0	Thatoner Zuili Veiblaucii Siliu	reiwing.	
	Grundlage von Auswertungen	des Energieverbrauchs erstell	lt (Energieverbrauchsausweis). Die Ergeb-
Datenerhebung Bedarf/Verbrauch durch		□ Eigentümer 💢 Au	ssteller
☐ Dem Energieausweis sind zusätzliche l	nformationen zur energetischer	Qualität beigefügt (freiwillige Ang	abe).
Hipania a zur V			
Hinweise zur Verwendung de	s Energieausweises		
			auf das gesamte Gebäude oder den oben

Aussteller (mit Anschrift und Berufsbezeichnung)



Unterschrift des Ausstelle's

Ausstellungsdatum

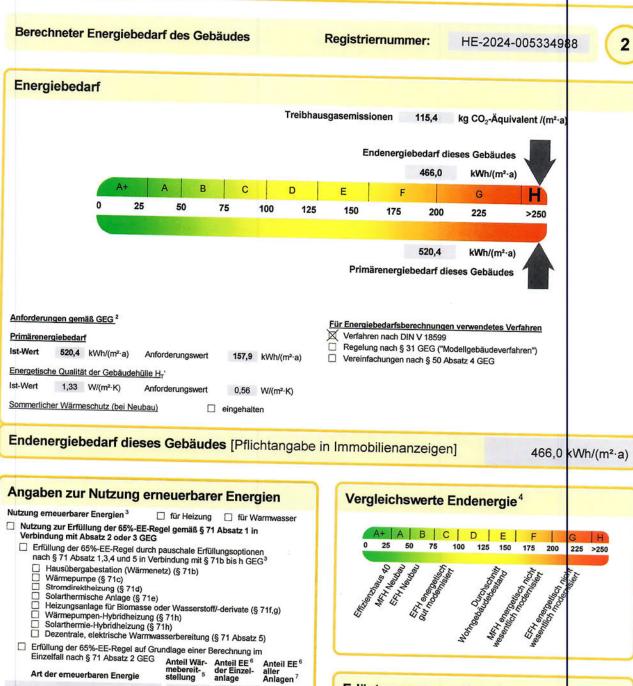
24.09.2024

Datum des angewendeten GEG, gegebenenfalls des angewendeten Änderungsgesetzes zum GEG nur im Falle des § 79 Absatz 2 Satz 2 GEG einzutragen Mehrfachangaben möglich bei Wärmenetzen Baujahr der Übergabestation Klimaanlagen oder kombinierte Lüftungs- und Klimaanlagen im Sinne des § 74 GEG

ENERGIEAUSWEIS

gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom ¹ 16. Oktober 2023

für Wohngebäude



Anlagen 7

Anteil EF 10

%

%

%

Summe



□ Nutzung bei Anlagen, f
ür die die 65%-EE-Regel nicht gilt⁹

Art der erneuerbaren Energie

Art der erneuerbaren Energie

siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises nur bei Neubau sowie bei Modernisierung im Fall § 80 Absatz 2 GEG Mehrfachnennung möglich EFH: Einfamilienhaus, MFH: Mehrfamilienhaus Anteil der Einzelanlage an der Wärmebereitstellung aller Anlagen Anteil EE an der Wärmebereitstellung der Einzelanlage/aller Anlagen

Erläuterungen zum Berechnungsverfahren

Das GEG lässt für die Berechnung des Energiebedarfs unterschiedliche Verfahren zu, die im Einzelfall zu unterschiedlichen Ergennissen führen können. Insbesondere wegen standardisierter Randbedir gungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf der tatsächlichen Energieverbrauch. Die ausgewiesen en Bedarfswerte der \$kalasind spezifische Werte nach dem GEG pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche (A_N) , die im Allgemeinen größer ist als die Wohnfläche des Gebäudes.

nur bei einem gemeinsamen Nachweis mit mehreren Anlagen
Summe einschließlich gegebenenfalls weiterer Einträge in der Anlage
Anlagen, die vor dem 1. Januar 2024 zum Zweck der Inbetriebnahme in
einem Gebäude eingebaut oder aufgestellt worden sind oder einer Übergangsregelung unterfallen, gemäß Berechnung im Einzelfall
Anteil EE an der Wärmebereitstellung oder dem Wärme-/Källeenergiebet

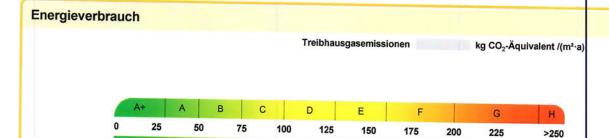
ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude

gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom ¹ 16. Oktober 2023

Erfasster Energieverbrauch des Gebäudes

Registriernummer:

HE-2024-005334988

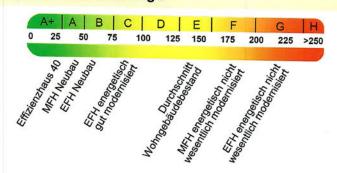


Endenergieverbrauch dieses Gebäudes [Pflichtangabe in Immobilienanzeigen]

Verbrauchserfassung - Heizung und Warmwasser

Zeitraum von bis	Energieträger ²	Primär- energie-	Energie- verbrauch	Anteil Warmwasser	Anteil Heizung	Klim
		faktor-	[kWh]	[kWh]	[kWh]	fakto

Vergleichswerte Endenergie³



Die modellhaft ermittelten Vergleichswerte sich auf Gebäude, in denen Wärme für Heizung und Warmwasser durch Heizkessel im Gebäude bereitgestellt wird.

Soll ein Energieverbrauch eines mit Fern- oder Nahwärme beheizten Gebäudes verglichen werden, ist zu beachten, dass hier normalerweise ein um 15 bis 30 % geringerer Energieverbrauch als bei vergleichbaren Gebäuden mit Kesselheizung zu erwarten ist.

Erläuterungen zum Verfahren

Das Verfahren zur Ermittlung des Energieverbrauchs ist durch das GEG vorgegeben. Die Werte der Skala sind spezifische Werte pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche (A_N) nach dem GEG, die im Allgemeinen größer ist als die Wohnfläche des Gebäudes. Der tatsächliche Energieverbrauch eines Gebäudes weicht insbesondere wegen des Witterungseinflusses und sich ändernden Nutzerverhaltens vom angegebenen Energieverbrauch ab.

siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

gegebenenfalls auch Leerstandszuschläge, Warmwasser- oder Kühlpauschale in kWh

EFH: Einfamilienhaus, MFH: Mehrfamilienhaus Hottgenroth Software AG, Energieberater 18599 3D PLUS 12.4.3

ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 1 16. Oktober 2023

HE-2024-005334988

Empfehlungen des Ausstellers

Registriernummer:

Maisn	ahmen zur kostengünstige	en Verbesserung de	r Energieeffizienz sind		möglich	1	nicht	nöglich
Empf	ohlene Modernisierungsn	maßnahmen			HE			
				empfohlen (fre			villige Ang	aben)
Nr.	Bau- oder Anlagenteile		ahmenbeschreibung in einzelnen Schritten	in Zu- sammen- hang mit größerer Moderni- sierung	als Einzel- maß- nahme	geschätzte Amortisa- tionszeit	gesch pro Kild	ätzte Koste eingesparte wattstunde idenergie
1	Dach	Dachdämmung	um16 cm, WLS 035	×				
2	Wände	Außendämmun	g um14 cm, WLS 035	×				
3	Fenster	Wärmeschutzverglasung		×				
4	Heizung	Wärmepumpe Luft-Wasser, Strom-Mix		×				
5	Warmwasser	Elektro-Durchlauferhitzer, Strom-Mix		×				
			93					
we	itere Einträge im Anhang							
inwe	Modernisierungs Sie sind kurz gef	empfehlungen für d asste Hinweise und	as Gebäude dienen lediglich d kein Ersatz für eine Energiebe	er Information.				
	uere Angaben zu den Empf		GiH Henss, Energieberater F Zum Vogelsang 10, 35781 We	łwK, Schornsteinf	egermeiste	er		
rgä	inzende Erläuteru	ngen zu den	Angaben im Energiea		and the same			
				ausweis (An	gaben i	reiwiiig)		
JI GIL	und fehlender Gebäudedate	n, wurde die Typolog	ie herangezogen					

¹ siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

ENERGIEAUSWEIS

gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 1 16. Oktober 2023

für Wohngebäude

Erläuterungen

5

Angabe Gebäudeteil - Seite 1

Bei Wohngebäuden, die zu einem nicht unerheblichen Anteil zu anderen als Wohnzwecken genutzt werden, ist die Ausstellung des Energieausweises gemäß § 79 Absatz 2 Satz 2 GEG auf den Gebäudeteil zu beschränken, der getrennt als Wohngebäude zu behandeln ist (siehe im Einzelnen § 106 GEG). Dies wird im Energieausweis durch die Angabe "Gebäudeteil" deutlich gemacht.

Erneuerbare Energien – Seite 1

Hier wird darüber informiert, wofür und in welcher Art erneuerbare Energien genutzt werden. Bei Neubauten enthält Seite 2 (Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien) dazu weitere Angaben.

Energiebedarf - Seite 2

Der Energiebedarf wird hier durch den Jahres-Primärenergiebedarf und den Endenergiebedarf dargestellt. Diese Angaben werden rechnerisch ermittelt. Die angegebenen Werte werden auf der Grundlage der Bauunterlagen bzw. gebäudebezogener Daten und unter Annahme von standardisierten Randbedingungen (z.B. standardisierte Klimadaten, definiertes Nutzerverhalten, standardisierte Innentemperatur und innere Wärmegewinne usw.) berechnet. So lässt sich die energetische Qualität des Gebäudes unabhängig vom Nutzerverhalten und von der Wetterlage beurteilen. Insbesondere wegen der standardisierten Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch.

Primärenergiebedarf - Seite 2

Der Primärenergiebedarf bildet die Energieeffizienz des Gebäudes ab. Er berücksichtigt neben der Endenergie mithilfe von Primärenergiefaktoren auch die sogenannte "Vorkette" (Erkundung, Gewinnung, Verteilung, Umwandlung) der jeweils eingesetzten Energieträger (z.B. Heizöl, Gas, Strom, erneuerbare Energien etc.). Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizienz sowie eine die Ressourcen und die Umwelt schonende Energienutzung.

Energetische Qualität der Gebäudehülle -Seite 2

Angegeben ist der spezifische, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmeverlust. Er beschreibt die durchschnittliche energetische Qualität aller wärmeübertragenden Umfassungsflächen (Außenwände, Decken, Fenster etc.) eines Gebäudes. Ein kleiner Wert signalisiert einen guten baulichen Wärmeschutz. Außerdem stellt das GEG bei Neubauten Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz (Schutz vor Überhitzung) eines Gebäudes.

Endenergiebedarf – Seite 2

Der Endenergiebedarf gibt die nach technischen Regeln berechnete, jährlich benötigte Energiemenge für Heizung, Lüftung und Warmwasserbereitung an. Er wird unter Standardklima- und Standardnutzungsbedingungen errechnet und ist ein Indikator für die Energieeffizienz eines Gebäudes und seiner Anlagentechnik. Der Endenergiebedarf ist die Energiemenge die dem Gebäude unter der Annahme von standardisierten Bedingungen und unter Berücksichtigung der Energieverluste zugeführt werden muss, damit die standardisierte Innentemperatur, der Warmwasserbedarf und die notwendige Lüftung sichergestellt werden können. Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizienz.

Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Erfüllung

der 65%-EE-Regel - Seite 2

§ 71 Absatz 1 GEG sieht vor, dass Heizungsanlagen, die zum Zweck der Inbetriebnahme in einem Gebäude eingebaut oder aufgestellt werden, grundsätzlich zu mindestens 65 Prozent mit erneuerbarern Energien betrieben werden. Die 65%-EE-Regel gilt ausdrücklich nur für neu eingebaute oder aufgestellte Heizungen und überdies nach Maßgabe eines Systems von Übergangsregeln nach den §§ 71 ff. GEG. In dem Feld "Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien" kann für Anlagen, die den §§ 71 ff. GEG bereits unterfallen, die Erfüllung per Nachweis im Einzelfall oder per pauschaler Erfüllungsoption ausgewiesen werden. Für Bestar dsanlagen, auf die §§ 71 ff. nicht anzuwenden sind oder für die Übergangsregelungen nach § 71 Absatz 8, 9 oder § 71i - § 71m GEG oder sonstge Ausnahmen gelten, können die zur Wärmebereitstellung eingesetzte erneuerbaren Energieträger aufgeführt und kann jeweils der prozentua Anteil an der Wärmebereitstellung des Gebäudes ausgewiesen werden

Endenergieverbrauch - Seite 3

Der Endenergieverbrauch wird für das Gebäude auf der Basis der Abrechnungen von Heiz- und Warmwasserkosten nach der Heizkostenverordnung oder auf Grund anderer geeigneter Verbrauchsdaten ermittelt. Dabei werden die Energieverbrauchsdaten des gesamten Gebäudes und nicht der einzelnen Wohneinheiten zugrunde geleg . Der erfasste Energieverbrauch für die Heizung wird anhand der konkreten örtlichen Wetterdaten und mithilfe von Klimafaktoren auf einen d eutschlandweiten Mittelwert umgerechnet. So führt beispielsweise ein heher Verbrauch in einem einzelnen harten Winter nicht zu einer schlechte en Beurteilung des Gebäudes. Der Endenergieverbrauch gibt Hinweise auf die energetische Qualität des Gebäudes und seiner Heizungsanlage. Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Verbrauch. Ein Rückschluss auf den künftig zu erwartenden Verbrauch ist jedoch nicht möglich; insbese ndere können die Verbrauchsdaten einzelner Wohneinheiten stark differieren, weil sie von der Lage der Wohneinheiten im Gebäude, von der jeweiligen Nutzung und dem individuellen Verhalten der Bewohner abhängen.

Im Fall längerer Leerstände wird hierfür ein pauschaler Zuschlag rechnerisch bestimmt und in die Verbrauchserfassung einbezoge der Vergleichbarkeit wird bei dezentralen, in der Regel elektrisch betriebenen Warmwasseranlagen der typische Verbrauch über e ine Pauschale berücksichtigt. Gleiches gilt für den Verbrauch von eventue I vorhandenen Anlagen zur Raumkühlung. Ob und inwieweit die genannt n Pauschalen in die Erfassung eingegangen sind, ist der Tabelle "Verbrauchserfassung" zu entnehmen.

Primärenergieverbrauch - Seite 3

Der Primärenergieverbrauch geht aus dem für das Gebäude ermittelten Endenergieverbrauch hervor. Wie der Primärenergiebedarf wird er mithilfe von Umrechnungsfaktoren ermittelt, die die Vorkette der jeweils eingesetzten Energieträger berücksichtigen.

Treibhausgasemissionen - Seite 2 und 3

Die mit dem Primärenergiebedarf oder dem Primärenergie verbrauch verbundenen Treibhausgasemissionen des Gebäudes werden als äquivalente Kohlendioxidemissionen ausgewiesen.

Pflichtangaben für Immobilienanzeigen - Seite 2 und 3

Nach dem GEG besteht die Pflicht, in Immobilienanzeigen die in § 87 Absatz 1 GEG genannten Angaben zu machen. Die dafür erforderlichen Angaben sind dem Energieausweis zu entnehmen, je nach Ausweisart der Seite 2 oder 3.

Vergleichswerte - Seite 2 und 3

Die Vergleichswerte auf Endenergieebene sind modellhaft ermittelte Werte und sollen lediglich Anhaltspunkte für grobe Vergleiche der Werte dieses Gebäudes mit den Vergleichswerten anderer Gebäude sein. Es sind Bereiche angegeben, innerhalb derer ungefähr die Werte für die einzelnen Vergleichskategorien liegen.

siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises